

Satzung
der
Deutschen Verkehrswacht
Kreisverkehrswacht
Groß-Gerau e.V.

vom: 25. Juni 1996
geändert am: 28. März 2019 (Neufassung der Satzung)



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	2-3
§ 3	Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V. und Landesverkehrswacht e.V. und anderen	3
§ 4	Mitglieder	3-4
§ 5	Ehrenmitglieder/-vorsitzende	4
§ 6	Beitrag	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Organe	5
§ 9	Mitgliederversammlung	6-7
§ 10	Vorstand	7-8
§ 11	Beirat	9
§ 12	Datenschutz	9-10
§ 13	Auflösung	10

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

**Deutsche Verkehrswacht
Kreisverkehrswacht Groß-Gerau e.V.**

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Groß-Gerau.

(3) Sein Betreuungsgebiet umfasst den Kreis Groß-Gerau, mit Ausnahme der Städte Rüsselsheim und Raunheim.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein beginnt seine Tätigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister und tritt die Rechtsnachfolge des bisher nicht eingetragenen Vereins Kreisverkehrswacht Groß-Gerau in der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. an.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
- b) in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
- c) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
- d) durch geeignete Maßnahmen Verkehrsunfälle zu verhüten,
- e) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V., im folgenden bezeichnet als Landesverkehrswacht e.V. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat entwickelten Programme zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung der Bevölkerung nach Maßgabe der eigenen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein verfolgt seine Zielsetzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V. der Landesverkehrswacht Hessen e.V. und anderen Verkehrssicherheitsorganisationen

(1) Der Verein verpflichtet sich, die verbindlichen Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. durchzuführen. Auf § 2 Absatz 3 dieser Satzung wird hingewiesen.

(2) Werden durch die Deutsche Verkehrswacht e.V. oder die Landesverkehrswacht Hessen e.V. zur Unterstützung der Vereinsarbeit Mittel aus dem Etat des Bundes oder des Landes Hessen zur Verfügung gestellt, ist der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht e.V. die Möglichkeit zu geben, Rechenschaft über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Geldmittel zu fordern.

(3) Der Verein erkennt das Recht auf Entziehung des Vereinsnamens unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 der Satzung der Landesverkehrswacht Hessen e.V. an.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- Verbände, Vereine und Gesellschaften jeder Rechtsform,
- Behörden, Vereinigungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand ist bei der Ablehnung des Antrages verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben..

(3) Jedes Mitglied ist durch die Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht e.V. auch beitragsfreies Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. und Mitglied der Landesverkehrswacht e.V.

§ 5

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ebenfalls können Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Verkehrssicherheitsarbeit erworben haben.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

(4) Ehrenvorsitzende sind auch zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

(5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch oder durch Ausschluss beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitzenden/ die Ehrenvorsitzende.

§ 6

Beitrag

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Mindesthöhe durch die Jahreshauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Kreisverkehrswacht e.V. festgesetzt wird.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

(3) Die Beiträge sind bis zum 1.3. des Jahres zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt oder
- b) mit dem Tode des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.9. zum Ende des betreffenden Jahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres,
- b) grobe Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins,
- c) erhebliche Verletzung des Ansehens des Vereins.

(4) Vor dem Beschluss über den Ausschluss zu § 7 Absatz 3 Buchstabe c ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

(6) Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Beirat (§ 11)

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; sie soll in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht später als 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bearbeitet die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung. Sie ist in jedem Fall für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/
Kassenprüferinnen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes (§ 10),
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern/-prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören (alle 2 Jahre),
 - g) Wahl des Delegierten/ der Delegierten für die nächste Jahreshauptversammlung der Landesverkehrswacht Hessen e.V.,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - j) Satzungsänderungen und
 - k) Auflösung des Vereins.
- (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.
- (7) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vereins, von dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Beschlüssen nicht berücksichtigt.

(11) Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Wahlen durch Akklamation beschließen. Gleiches gilt, wenn für ein Gremium nur soviel Vorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(12) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung oder der Änderung des Vereinszwecks der vorgesehene Satzungstext bzw. der zu ändernde Vereinszweck mitgeteilt wurde.

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer Mehrheit der gültigen Stimmen von zwei Dritteln, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten/ der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem /der Vorsitzenden und
- b) mindestens zwei höchstens jedoch fünf
Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen

(2) Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und einem Fachbereichsleiter/ einer Fachbereichsleiterin vertreten.

(3) Der Vorstand verteilt Aufgabengebiete auf die Fachbereiche. Die Fachbereiche arbeiten selbstständig nach den Beschlüssen des Vorstandes und berichten in den Vorstandssitzungen.

(4) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden erstattet.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

(7) In jedem Fall hat der Vorstand folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwirklichung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
- d) Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens,
- e) Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin,
- f) Benennung eines Vertreters/ einer Vertreterin für den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, sofern dieser/ diese nicht mehr in der Lage ist seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen und auch keine Vertretung regeln kann.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem Vertreter/ einer Vertreterin geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder dem Vertreter/ der Vertreterin noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.

Beschlüsse sind dann nur einstimmig möglich.

(9) Eilige Beschlüsse können im Rundrufverfahren gefasst werden.

(10) Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle.

(11) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die die sprachliche Form betreffen.

Der Vorstand ist ferner befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind. Die vorgenommenen Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11

Beirat

(1) Der Vorstand kann sachverständige Personen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Verkehrswacht verbunden sind oder im besonderen Maße die Arbeit der Verkehrswacht unterstützen, in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, berufen.

Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Verkehrswacht sein. Den Vorsitz führt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Vereins oder eine von ihm/ihr Beauftragte(r).

(2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten, zu unterstützen und Empfehlungen zu geben.

(3) Mitglieder des Beirates können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12

Datenschutz

(1) Die **Deutsche** Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Groß-Gerau **e.V.** erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende **Zwecke**:

- a) Mitgliederverwaltung
- b) Beitragsabwicklung
- c) Kommunikation mit den Mitgliedern
- d) Ehrungen, Gratulationen und Auszeichnungen
- e) Überwachung zugewiesener Geldbußen/Geldstrafen
- f) Durchführung amtlicher Sehtests
- g) Durchführung von Verlosungsaktionen unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der schulischen Radfahrausbildung

(2) Im Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt, insbesondere:

- h) Name, Vorname(n),
- i) Geburtsdatum, Geburtsort
- j) Bankverbindung
- k) Wohnanschrift, Schulzugehörigkeit ggf. Dienststelle
- l) Telefonische und E-Mail-Erreichbarkeit
- m) Eintritts- und Austrittsdatum
- n) Fahrerlaubnisklassen und Datum des Erwerbs
(nur bei der Auszeichnung bewährter Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer)

(3) Durch ihre Mitgliedschaft in der Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Groß-Gerau e.V. und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(4) Fotos und Videos von Mitgliedern und anderen Personen werden nur veröffentlicht (Presse, Internet etc.) soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, die sich an Zuschauer wendet. Werden Personen bei anderen Anlässen abgelichtet und sollen dies neben den Printmedien auch ins Internet gestellt werden, dann wird die Zustimmung zur Veröffentlichung bei den abgelichteten Personen eingeholt.

(5) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten. Ebenso besteht das Recht, die Einwilligung zur Verarbeitung der erhobenen Daten zu widerrufen.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck fristgerecht einzuberufen ist.

Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit der gültigen Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(2) Der Landesverkehrswacht Hessen e.V. soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landesverkehrswacht Hessen e.V.

Diese hat das Vermögen im Sinne ihres Vereinszweckes (§ 2 Absatz 1 der Satzung der Landesverkehrswacht Hessen e.V.) zu verwenden. Ist das nicht möglich, fällt das Vermögen an das Land Hessen, das es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Ende der Satzung